

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/f5ea1e7a-9c7b-3265-9f46-e2cb18b67619

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdung durch Dampf und Druck Schädigung der

drucktragenden Wandung (TRBS 2141 Teil 2)

Amtliche Abkürzung TRBS 2141 Teil 2

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Gefährdung durch Dampf und Druck Schädigung der drucktragenden Wandung (TRBS 2141 Teil 2)

Vom 15. Mai 2009 (GMBI S. 731)

Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die Technische Regel konkretisiert die <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	<u>1</u>
Begriffsbestimmungen	2
Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen	<u>3</u>
Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen	4

